

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 04.12.2024**

**§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 24 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) erlässt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den AB-PromO in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Geschichte, Soziologie und Sport;
2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Politikwissenschaft und Soziologie.

**§ 3 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

**§ 4 Annahmeveraussetzungen**

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Sport oder in verwandten Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuungsperson, ob die vorliegenden Studienfächer als verwandte Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.
- 3) Bewerber:innen gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO werden erst nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der jeweiligen Masterprüfungsordnung für das angestrebte Promotionsfach oder die Prüfungsordnung eines fachlich gleichwertigen Masterstudiengangs. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen mit Bezug zum Promotionsfach im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Erklärung (mit einer Länge von mindestens einer Seite) der betreuenden Person zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens angefordert. Die Stellungnahme enthält Informationen zu Art und Umfang der ggf. zu erbringenden Studien und Prüfungsleistungen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.
- 4) Für das Promotionsverfahren sind gemäß § 3 Abs. 5 AB-PromO je Promotionsschwerpunkt folgende Fremdsprachenkenntnisse gemäß Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen (GER) nachzuweisen:
  - a) im Fach Geschichte zwei Fremdsprachen, mindestens eine davon auf dem Niveau B2, eine auf dem Niveau A2.

- b) In der Alten und Mittelalterlichen Geschichte zusätzlich Lateinkenntnisse auf dem Niveau B2 (Latinum). Wenn die Bearbeitung des Promotionsthemas die Kenntnis des Lateinischen nicht erfordert (z.B. Themen der Wissenschafts- und Rezeptionsgeschichte) kann vom Nachweis der Lateinkenntnisse abgesehen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage einer eingereichten schriftlichen Stellungnahme der betreuenden Person.
  - c) Im Fach Politikwissenschaft Englisch auf dem Niveau B2 und eine weitere Fremdsprache auf dem Niveau A2;
  - d) Im Fach Soziologie Englisch auf dem Niveau B2. Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand:in unter der Auflage aussprechen, dass Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nachzuweisen sind.
- 5) Bewerber:innen nach § 3 Abs. 6 AB-PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können als Promovierende angenommen werden. Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch zwischen dem/r Promotionsinteressierten, dem/r Betreuer:in und einem zweiten mindestens promovierten Mitglied des Fachs oder eines verwandten Fachs geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

## **§ 6 Kumulative Dissertation**

- 1) Eine kumulative Dissertation ist zur Erlangung des Doktorgrades Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Soziologie und Sport möglich.  
Eine kumulative Dissertation ist zur Erlangung des Doktorgrades Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) im Wissenschaftsfach Soziologie möglich.
- 2) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation im Fach Soziologie sind:  
Obligatorische Kriterien
  - a) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind. Die Beiträge müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sein. Publikationsort müssen anerkannte, möglichst internationale Fachzeitschriften sein, die eine Begutachtung der Beiträge (peer-review) vorsehen. Für zwei der Beiträge reicht die nachgewiesene Annahme zur Publikation aus.
  - b) Mindestens einer der Beiträge muss in Alleinautor:innenschaft verfasst sein.
  - c) Die Gutachter:innen dürfen bei den gemeinschaftlich verfassten Beiträgen Mitautor:innen sein, allerdings ist ihr Anteil auszuweisen. Mindestens einer der Gutachter:innen darf bei keiner der Publikationen Koautor:in sein. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachter:innen darlegen, ob die Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.
  - d) Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Beiträge in einem zusätzlichen Text von ca. 60.000 Zeichen darzulegen und hinreichend zu begründen. Neben dem wissenschaftlichen Zusammenhang der eingereichten Fachbeiträge sollen in diesem zusätzlichen Text die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersterer deutlich werden. Dem Kumulus ist ein gemeinsames Literaturverzeichnis als Anhang anzufügen.
  - e) Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Beiträgen in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss in der den Kumulus rahmenden Abhandlung ersichtlich sein.
  - f) Ist eine gutachtende Person Ko-Autor:in in einem der eingereichten Beiträge, wird ein weiteres Gutachten eingeholt.
  - g) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Artikeln, die von mehreren Personen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Schriften beizufügen (Anlage 1). Diese ist von den Mitautor:innen zu bestätigen.

- 3) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation im Fach Sportwissenschaft sind:  
Obligatorische Kriterien
- a) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind. Die Beiträge müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sein. Publikationsort müssen anerkannte, möglichst internationale Fachzeitschriften sein, die eine Begutachtung der Beiträge (peer-review) vorsehen. Für zwei der Beiträge reicht die nachgewiesene Annahme zur Publikation aus.
  - b) Mindestens zwei der drei Beiträge müssen in Erstautorenschaft verfasst sein.
  - c) Die Gutachter:innen dürfen bei gemeinschaftlich verfassten Beiträgen Mitautor:innen sein, allerdings ist ihr Anteil auszuweisen. Mindestens einer der Gutachter:innen darf bei keiner der Publikationen Koautor:in sein. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachter:innen darlegen, ob die Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.
  - d) Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Beiträge in einem zusätzlichen Text von ca. 60.000 Zeichen darzulegen und hinreichend zu begründen. Neben dem wissenschaftlichen Zusammenhang der eingereichten Fachbeiträge sollen in diesem zusätzlichen Text die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersterer deutlich werden. Dem Kumulus ist ein gemeinsames Literaturverzeichnis als Anhang anzufügen.
  - e) Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Beiträgen in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss in der den Kumulus rahmenden Abhandlung ersichtlich sein.
  - f) Ist eine gutachtende Person Ko-Autor:in in einem der eingereichten Beiträge, wird ein weiteres Gutachten eingeholt.
  - g) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Artikeln, die von mehreren Personen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Schriften beizufügen (Anlage 1). Diese ist von den Mitautor:innen zu bestätigen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 15.01.2015 treten mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

Kassel, den xx.xx.2024

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
*Prof. Dr. Anne-Charlott Trepp*

**Anlage 1:**

Universität Kassel, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
Erklärung zur kumulativen Dissertation im Promotionsfach .....

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5a Abs. 3c der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13. Juni 2011

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname

Fach (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren und Autorinnen, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

Zu Nr. 2

etc.

5. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren und Mitautorinnen:

**U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T**

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mautoren und Mitautorinnen schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau.....unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name: **Unterschrift:.....**

2.

Name: **Unterschrift:.....**

etc.

**Appendix 1:**

University of Kassel, Faculty of Social Sciences

Declaration on the cumulative dissertation in the doctoral subject .....

Declaration on my own contribution to the scientific writings published or intended for publication within my dissertation, supplement to § 5a para. 3c of the General Provisions for Doctorates at the University of Kassel of June 13, 2011

to be entered by the applicant:

1. surname, first name

Subject (external institution if applicable)

Topic of the dissertation

2. numbered list of submitted publications (title, authors, where and when published or submitted):

1.

2.

etc.

3. description of your own contribution to these writings:

Explanation: Explain what work you have done in these publications (own authorship in the respective text as well as e.g. own contribution to the development of the concept, literature research, method development, experimental design, data collection, data analysis, discussion of results, preparation of the manuscript, programming, presentation of evidence) and what part (e.g. completely, predominantly, majority, in parts) you had in it.

No. 1

No. 2

etc.

5. addresses (e-mail or fax) of the respective co-authors:

to no. 1

to no. 2

etc.

Date, signature of the applicant

The information under point 3 must be confirmed in writing by the co-authors.

I confirm the declaration made by Mr./Mrs./Mrs. under point 3:

1.

Name: ..... Signature: .....

2.

Name: ..... Signature: .....

etc.